Geanderte Textfestsetzungen zun Bebauungsplan der Ortsgemeinde Geminden fux des Baugebiet in Flur 13, "Im Bargert".
§ 1
Ant der baulichen Mutzung
Das Baugebiet wird als Reines Wohngebiet (WR) im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 2 und $\$ 3$ der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

## 52

Mas der baulichen Mutzung
(1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Hochstgrenzen des $\$ 17$ der Baunutzungsverordnung.
(2) Als Berechnungsgrundlagen werden festgesetzt:
a) die Geschorslachenzahy
$=0,8$
b) die Grundflachenzaht
$=0,4$
c) die Zan der Vollgeschosse = II
(3) Die Zah der Vollgeschosse wird als Hochstgrenze fest gesetzt. In diesem Rahmen darf sowh der Dachxaum als auch das kellergeschoß zum Vollgeschob ausgebat werden.

## § 3

Bauweise
(1) Fux das gesemte Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
(2) Zulässig sind Einzelhäuser. Aus den Grundstick Nr $11 / 2$ darf auch ein Doppethaus als Terrassenbau errichtet werden.

## 94

Uoerbaubare Grundsticksfiachen
(1) Die Wberbaubaren Grundsticksflachen werden durch Baugrenzen bestimmt.
(2) Auf den micht Gberbaubaren Grundstucksflachen sind beuliche AnIagen unzulassig.

Qenehmint
Cohort zur Vcumomy vant

§5
Stellung der baulichen Anlagen
Fir die stellung der Mohngebaude (Firstrichtung) sind die Eintregungen in der Planurkunde verbindich.
§6
Mincestorobe der Baugrundstucke
Die Mindestgrbbe der Baugrundstacke wixd aur ca. $750 \mathrm{~m}^{2}$ festgesetzt.

57

## Machen fur Einstelloletze und Garagen

Zu den Wohngebauden sind je nach Bedarf in genugender Anzahr Garagen und Einstellplatze zu erstellen。 Garagen sind nur Innerhalb der Wberbabaren Grundsticksflachen zulassig. auch an den Grundsticksgrenzen. Der Mindestabstand zur Strabenbegrenzungslinie mub mindestens $5,00 \mathrm{~m}$ betragen。

## 58

## AuBere Gestaltung dex baulichen Anlagen

(1) Samtiche Bauten sind in massiver Bauweise zu exrichten. Das gilt auch fur Nebengebäude Fertighauser und die Verwendung von rextighausteilen sind zulassig, soweit sie in ihrer auberen Erscheinungsform als Massivháusex angesehen werden können.
(2) Die Aubenwande sind zu verputzen und in hell getonter Farbe den Straben und Ortsbild anzupassen.
(3) Als Dächer sind Sattel-, Walm- und machdächer zugelassen.
(4) Bei den. Wohngebauden mit ausgebautem Dachraum ist ein Whiestock bis $0,80 \mathrm{~m}$ und eine Dachnetgung von $35^{\circ}$ bis $38^{\circ}$ zulassig. Bei allen sonstigen Wohngebtuden darf die Dachneigung von $0^{\circ}$ bis $30^{\circ}$ betragen.
(5) Fur die Dacheindeckung ist schieferfarbenes Material wie Schiefer, schieferfarbene Kunstschiefer oder schieferpaxbene Ziegel und efannen zu verwenden.

Genehmiat!



69

## Enfriedtgungen und Abgrenzungen

Als Rinfriedigung an dex Strabe kam niederes Mauerwerk, einfache Zaune ( $Z, B$. Jagerzane) oder eine lebende Hecke bis zu einer Hohe won 50 cm verwendet werden。 Fur die seitikchen und ridkwätigen Geundstidksgrenzen sind auch einfache Einm Eriedigungen (z.Bo Maschendraht) zulässig. Die FBhe soll jem doch $1,20 \mathrm{~m}$ nicht Wbersteigeno

## § 10

## Verkehrsesächen

(1) Das Baugebiet wird durch die Strabe (Flurstille Na 8/15 und $11 / 10$ ) sowieaur Ortslage hin ibes die $K 60$ erschlossen. Die Zuwegung zum Grundstuck $8 / 7$ erfolgt Ubex den Wirtschaftsweg Mr. 109 und zum Grundstack No $11 / 1$ Wber das ausgebeute Teilstick des Weges Nro 111。Zu den Erschilebungsanlagen gehort femer ein Fubweg (Flurstucke Nr. 108/1, 108/2 und 108/4) dex infolge der Hanglage tellweise als Treppen ausgebaut wird.
(2) Die Erschilebungsstrabe exhalt einseitig einen 1.50 m breiten Burgersteig.

## 511

## Grdinflëchen, Gerten und Bepflanzungen

(1) Die awischen den Wohngebaduden und den StraßenbegrenzungsInien Iiegenden Flächen sind als Vorgarten anzulegeno
(2) Die nicht bebauten Flachen sind nach Möglichkejt entweder als Grunflachen oder als Garten heczurichten und zu unterhalten.
(3) Zur Einbindung des Baugebietes in das Ortsw und Laxschaftsbild sind Bëume und Staäucher anzupflanzen. Als Grobgeholzpflanzungen werden einheimische Geholze (auch obstbaume) empfohien.

Cenehmict
conom zu bernomamm
$307.102 / A: 610-13-25$


Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsruck-Kreises in Simmem kann im Einvemehmen mit der Ortsgemetnde Geminden gemäb 531 Abse 1 des Bundesbaugesetzes in begrindeten EinzelEallen Abwetchungen von der in $\$ 8 \mathrm{Abs} .4$ vorgeschriebenen Dachneigung in geringem Umfang (höchstens $5^{\circ}$, zulassen.

## 12. Sep. 1980

Gemunden, den $000,0,0$
Genehmlat!
Ghorsaruahorsvom

$$
30+\quad+1 \operatorname{com} 10-13-25
$$

Weisyemaltug Les Wem Hunsuck Weises

